

Beschlussauszug

aus der
20. Sitzung der Gemeindevertretung Wildberg
vom 23.02.2023

Top 7.2 Haushaltssatzung der Gemeinde Wildberg für das Haushaltsjahr 2023 38/BV/149/2023

geänderter Beschluss:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wildberg für das Haushaltsjahr 2023 wird abweichend, wie in der Anlage 1 beigefügt, beschlossen.

Für folgende Produktsachkonten werden die Planansätze geändert:

- 3.6.5.02.52310000 Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung Kita Wildberg von 23.000 € auf 73.000 €
- 3.6.5.02/2003.78532000 Sanierung Dachgeschoss Kita Wildberg i. H. v. 600.000 € und 3.6.5.02/2003.68142000 FÖM für Sanierung DG Kita Wildberg i. H. v. 375.000 € entfallen
- 3.6.5.02/0002.78571000 Möbel für DG Kita Wildberg von 10.000 € auf 8.000 € gesenkt für die Anschaffung einer neuen Küche
- 3.6.5.01/5000.78561000 Auszahlungen für Spielplätze,-geräte 3000 € für neues Spielgerät auf HHJ 2024 verschoben
- 4.2.4.00.52310000 Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung Turnhalle Wildberg von 41.300 € auf 15.000 €
- 5.7.3.00.52380000 geringwertige Geräte und Ausrüstungsgegenstände Dorfgemeinschaftszentrum von 10.000 € auf 500 €, für die Folgejahre 2024 und 2025 ebenfalls auf 500 €
- 3.6.6.00/3660.78522000 Beschaffung und Umbau Bauwagen zum Jugendclub i. H. v. insgesamt 65.000 € sowie die Fördermittel (3.6.6.00/3660.68141000) i. H. v. 60.000 € werden zusätzlich aufgenommen

Siehe Anlage zur Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	7
Stimmberechtigt:	7
Ja- Stimmen:	7
Nein- Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V:	0

F. d. R. d. A.

Sitzungsdienst

Altentreptow,

An den Fachbereich Finanzen zur Kenntnis und Erledigung.

Ellgoth
Die Bürgermeisterin
der geschäftsführenden Gemeinde

Haushaltssatzung der Gemeinde Wildberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.483.875 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.862.339 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-343.174 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.438.495 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.816.159 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-377.664 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	134.590 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	94.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	40.090 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 880.860 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 349 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 406 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 359 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 12,3897 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV-MV gilt:
wenn 0,5 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich -978.425 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.136.805 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich -797.471 EUR.

Wildberg, d.
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am xx.xx.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
Vom xx.xx.2023 bis xx.xx.2023 im Rathaus, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.10 (Fachgebiet
Finanzen) zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Wildberg, den xx.xx.2023

Bürgermeisterin